



Aufnahmeantrag

Hiermit stelle(n)* ich/wir den Antrag, Mitglied im Fußballverein „Sportfreunde e.V.“ Ichenheim zu werden. Die Satzung des Vereins erkenne(n) ich/wir* mit allen Rechten und Pflichten durch meine Unterschrift an.

Aktuelle Jahresbeiträge: **

- Aktiv Fußball Herren/Frauen (ab 18 Jahre) 70,00 €
- Aktiv Fußball Jugend (12 bis 18 Jahre) 58,00 €
- Aktiv Fußball Jugend (bis 11 Jahre) 54,00 €
- Aktiv AH (ab 35 Jahre) 60,00 €
- Aktiv Breitensport 46,00 €
- Passiv 46,00 €
- Familien (Eltern/Lebenspartner und deren minderjährige Kinder in einem Haushalt) 120,00 €

Eintrittsdatum:

Antragsteller/-in

Männlich** Weiblich**

Vorname, Name

Geb.-Datum

Familienstand

Straße u. Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

e-mail

beantragt für sich die Aufnahme als Einzelmitgliedschaft. **

beantragt für sich und die im Anhang auf der Rückseite aufgeführten Familienmitglieder die Aufnahme als Familienmitgliedschaft. **

Die Datenschutzbestimmungen (Anhang Satzung s. § 17) habe ich zur Kenntnis genommen und werden hiermit anerkannt.

Ort und Datum

Unterschrift Antragsteller/-in oder Erziehungsberechtigte(r)

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name, Vorname und Anschrift des Mitglieds:

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Fußballverein „Sportfreunde e.V.“ Ichenheim, Postfach 09, 77744 Schutterwald

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE24SFI00000660689

Mandats-Referenz (Mitglieds-Nr. / vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

(Mitglieds-Nr. /)

Einzugsermächtigung

Ich/wir ermächtige(n)* den Zahlungsempfänger FV „Sportfreunde e.V.“ Ichenheim widerruflich, die von mir/uns* zu entrichtende Zahlung bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem/unserem* Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftsmandat

Ich/wir ermächtige(n)* (A) den Zahlungsempfänger FV „Sportfreunde e.V.“ Ichenheim Zahlungen von meinem/unserem* Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich/wir* mein/unser* Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger FV „Sportfreunde e.V.“ Ichenheim auf mein/unser* Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können* innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem* Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:



wiederkehrende Zahlungsart



einmalige Zahlungsart

Name, Vorname und Anschrift des Zahlungspflichtigen:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

BIC des Zahlungspflichtigen (8 oder 11 Stellen)

Ort und Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen



Anlage Familienmitglieder

Die Familienmitgliedschaft umfasst folgende Personen:

1. Antragsteller/-in

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Art der Mitgliedschaft (z.B. Aktiv)

2. Weiter Personen

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Art der Mitgliedschaft (z.B. Aktiv)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Art der Mitgliedschaft (z.B. Aktiv)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Art der Mitgliedschaft (z.B. Aktiv)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Art der Mitgliedschaft (z.B. Aktiv)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Art der Mitgliedschaft (z.B. Aktiv)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Art der Mitgliedschaft (z.B. Aktiv)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name, Vorname	Geb.-Datum	Art der Mitgliedschaft (z.B. Aktiv)



Auszug aus unserer Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Verleihung von Urkunden und Ehrungen regelt die Ehrensatzung. Über Inhalt und Änderung der Ehrensatzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) gegen Interessen des Vereins gehandelt
 - b) gegen die Satzung verstößt
 - c) dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt
 - d) das Vereinsvermögen mutwillig schädigt
 - e) seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet hat.
- (4) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins (aktive und passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt jährlich zum 15. Mai des Kalenderjahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt er sich auf den nächsten folgenden Werktag.
- (4) Die Vorankündigung für den Einzug der Jahresbeiträge erfolgt über die Homepage des Vereins und im Verkündigungsblatt der Gemeinde mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Arbeitstag vor Fälligkeit.
- (5) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, pro Jahr zehn Helferstunden bei Vereinsveranstaltungen oder bei sonstigen Helfereinsätzen für den Verein zu erbringen. Anrechenbar sind nur von einem der gesetzlichen Vorständen festgelegten Vereinsveranstaltungen und Helfereinsätze. Über die angebotenen Einsatzmöglichkeiten wird auf der Homepage der Sportfreunde Ichenheim und im Verkündblatt der Gemeinde Neuried informiert. Für jede nicht erbrachte Helferstunde erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um fünf Euro. Dieser Beitrag wird mit dem Mitgliedsbeitrag fällig.

Über die Einsätze wird ein Nachweis geführt, in den die Mitglieder auf Verlangen Einblick erhalten.

Aktive Mitglieder sind alle erwachsenen Sportlerinnen und Sportler der Fußballabteilung und im Breitensport sowie alle Kinder und Jugendlichen die am 01.01. des Jahres der Beitragsberechnung das 10. Lebensjahr vollendet haben. Für Minderjährige Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Erbringung der Helferstunden verpflichtet, sofern die Minderjährigen die Helferstunden nicht selbst erbringen können.

Für die Erbringung der Helferstunden ist der Zeitraum vom 01.05. des Vorjahres bis zum 30.04. des laufenden Jahres der Beitragsberechnung maßgebend.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben, verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied

- a) der Speicherung
- b) der Bearbeitung
- c) der Verarbeitung
- d) der Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- c) Sperrung seiner Daten und
- d) Löschung seiner Daten.

(2) Der Verein verpflichtet jede, mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten Person zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung, stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

(3) Bei Ende der Mitgliedschaft gemäß §5(1) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, welche die Mitgliederverwaltung, insbesondere Vereinsfinanzen betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.